

26.03.93

G - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Zweite Gebührenanpassungsverordnung - 2. GebAV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll die für das Beitrittsgebiet aufgrund des Einigungsvertrages und der Ersten Gebührenanpassungsverordnung auf 60 vom Hundert der westdeutschen Gebühren begrenzte Höhe der Vergütungen

- für privatärztliche und privat Zahnärztliche Leistungen sowie
- für Leistungen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung

an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Für die genannten Leistungen wird die für das Beitrittsgebiet vorgeschriebene Höhe der Vergütungen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verhältnisses der für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet bestimmten Bezugsgrößen auf 75 vom Hundert der westdeutschen Gebührensätze angehoben.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung in geringem, im einzelnen nicht quantifizierbaren Umfang mit zusätzlichen Kosten belastet.

26.03.93

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der
Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie
nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet (Zweite Gebührenanpassungsver-
ordnung - 2. GebAV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 230 01 - Ge 55/93

Bonn, den 26. März 1993

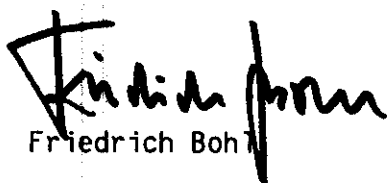
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu er-
lassende

Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen
nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung
für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverord-
nung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten
Gebiet (Zweite Gebührenanpassungsverordnung - 2. GebAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Zweite Gebührenanpassungsverordnung - 2. GebAV)

Vom

1993

Auf Grund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 10 in Verbindung mit den Nummern 4, 7 und 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1056) und in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

§ 1

Gebührenordnung für Ärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Juli 1993 an erbracht werden, beträgt 75 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Ärzte bemessenen Gebühr.

§ 2

Gebührenordnung für Zahnärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Juli 1993 an erbracht werden, beträgt 75 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte bemessenen Gebühr.

§ 3

Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Juli 1993 an erbracht werden, beträgt 75 vom Hundert der im Gebührenverzeichnis (An-

lage zu § 2 Abs. 1 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung) genannten Beträge.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. § 3 findet bei Geburten und Fehlgeburten vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen Anwendung. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Erste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 8. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1990) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach dem Einigungsvertrag ist die für das Beitrittsgebiet vorgeschriebene Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Die erste Anpassung erfolgte zum 1. Oktober 1991 durch die Erste Gebührenanpassungsverordnung vom 8. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1990). Bei der (weiteren) Anpassung ist nach dem Einigungsvertrag das Verhältnis der für das Beitrittsgebiet bestimmten Bezugsgröße der Sozialversicherung zu der für die alten Bundesländer geltenden Bezugsgröße zu berücksichtigen. Ihm kommt deshalb die maßgebliche Orientierungsfunktion bei der Gebührenanpassung zu.

Infolge der Anhebung der Bezugsgröße für die alten Bundesländer auf 3.710 DM monatlich und für das Beitrittsgebiet auf 2.730 DM monatlich zum 1. Januar 1993 durch die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1993 verändert sich das Bezugsgrößenverhältnis auf rd. 73,6 v.H. und übersteigt damit deutlich die nach der Ersten Anpassungsverordnung festgesetzte Vergütungshöhe von 60 v.H.. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bezugsgrößenverhältnisses, der zeitversetzten und in die Zukunft wirkenden Anpassung sowie der Kostenentwicklung in den Praxen der Ärzte, Zahnärzte und freiberuflichen Hebammen im Beitrittsgebiet ist eine Anhebung des Vergütungsniveaus auf 75 v.H. der für die alten Bundesländer geltenden Vergütungen gerechtfertigt.

B. Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 3

Die Vorschriften enthalten die für die Anhebung der Vergütungshöhe erforderlichen Einzelregelungen.

Zu § 4

Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Abrechnung der Hebammenhilfe stellt Satz 2 als maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Anwendung des alten oder neuen Rechts auf den Zeitpunkt der Geburt oder Fehlgeburt ab. Satz 3 regelt das Außerkrafttreten der Ersten Gebührenanpassungsverordnung.

C. Finanzieller Teil

Infolge der Vergütungsanhebung erhöhen sich die Gebühreneinnahmen der Ärzte und Zahnärzte im Beitrittsgebiet aus der Privatliquida-tion um 25 v.H.. Wegen des im Beitrittsgebiet weiterhin geringen Privatpatientenanteils sind die Auswirkungen der im Einzelfall spürbaren Vergütungsanhebung auf das Gesamteinkommen der niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte im Beitrittsgebiet aber gering. Aus der Vergütungsanhebung ergeben sich für die in ihrem Niveau bereits vertraglich an die wirtschaftliche Entwicklung im Beitrittsgebiet angepaßten ärztlichen und zahnärztlichen Vergütungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung keine kostensteigernden Impulse und von daher auch keine Auswirkungen auf die Beitragssätze.

Dagegen wirkt sich die Vergütungsanhebung für Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen um 25 v.H. wegen des sich auf die gesetzliche Krankenversicherung beziehenden Anwendungsbereichs der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in vollem Umfang auf das Einkommen der Hebammen im Beitrittsgebiet aus, ohne jedoch vom Umfang her Nachfragesteigerungen auszulösen, die zu weiteren Preissteigerungen führen. Gemessen an dem Gesamtvolumen der Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung bewegen sich die Mehrausgaben für Hebammenhilfe in einer Größenordnung, die - für sich allein betrachtet - Beitragssatzerhöhungen nicht erwarten lassen, zumal die Zahl der freiberuflich tätigen Hebammen im Beitrittsgebiet weiterhin deutlich niedriger als im übrigen Bundesgebiet ist.

Beide Maßnahmen zusammen genommen wirken tendenziell preissteigernd, vermögen aber keine direkten Beitragssatzerhöhungen oder Preisanhebungen auszulösen. Angesichts des geringen Anteils dieser Ausgaben an den Gesamtausgaben für solche Leistungen im Bundesgebiet sowie des geringen Gewichts dieser Ausgaben im Preisindex für die Lebenshaltung sind meßbare Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, nicht zu erwarten.

07.05.93**Beschluß**
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Zweite Gebührenanpassungsverordnung - 2. GebAV)

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.